

K O N S E N S – ganz im Sinne der Mediation – und keine K O M P R O M I S S E –
Beim neuen Zivilrechts- Mediationsgesetz

Ein informatives Interview mit Herrn Sektionschef Dr. Gerhard HOPF, einem der Väter des neuen Gesetzes, betreffend

- der Entstehung
- dem Inhalt
- der Zukunft der bereits arbeitenden MediatorInnen und
- aller jener, die es noch werden wollen.

Nach jahrelangen Vorwehen hat am 2.Juli 2003 bei der Generalversammlung des ÖNM mit der Konstituierung des Beirates die „langersehnte Geburt“ unseres österreichischen Zivilrechts - Mediatorengesetz stattgefunden.

Barbara Petsch:

Wann wird das Zivilrechtsmediationsgesetz in Kraft treten?

Dr.Hopf:

Der Gesetzgeber sieht ein stufenweises Inkrafttreten vor. Mit der Kundmachung in den Bundesgesetzblättern, die demnächst erfolgen wird, kann der Beirat seine Tätigkeit aufnehmen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Justiz für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Zur Vorbereitung der Ernennung werden vom Bundesminister Vorschläge eingeholt.

Sabine Petsch:

Was wird der Vorteil dieses Gesetzes sein?

Dr.Hopf:

Es ist schon so, dass die Eintragung in die Liste der Zivilrechtsmediatoren ein Qualitätsmerkmal ist, d.h. ein Qualitätszertifikat. Die Klientel kann sich darauf verlassen, wer in die Liste eingetragen ist, hat ein gewisses Ausbildungscurriculum hinter sich und ist daher qualifiziert; zweitens treffen den Mediator gesetzliche Verpflichtungen, die sogar verwaltungsstrafbewährt sind, d.h. unter Verwaltungsstrafsanktion stehen. So ist der Mediator zur Verschwiegenheit (es gibt sogar eine gerichtliche Strafe) verpflichtet, der Mediator hat die im Rahmen der Mediation erstellten Unterlagen vertraulich zu behandeln und darüber hinaus gibt es auch andere Konsequenzen wie z.B.die Hemmung der Verjährung oder das Zeugenentschlagungsrecht. Gerade diese Zeugnisentschlagung, da wird es sich noch zeigen , ob dieses Recht auch den nicht eingetragenen Mediatoren zu Gute kommen wird.

Barbara Petsch:

Welche Kompetenzen wird der zukünftige Mediator brauchen?

Dr.Hopf:

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren, wenn man nachweist, dass man 28 Jahre alt ist, die Ausbildung in einem in- oder ausländischen Ausbildungsinstitut mit den erforderlichen 500 Ausbildungsstunden gemacht hat, vertrauenswürdig ist und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Barbara Petsch:

Was wird für jene Mediatoren gelten, die bereits arbeiten?

Dr. Hopf:

Diese Mediatoren können bis spätestens 30. Dezember 2004 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Mediatoren stellen, so sie über eine theoretische und anwendungsorientierte Ausbildung in Mediation im Ausmaß von mindestens 200 Stunden absolviert haben. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine Eintragungsgebühr in Höhe von € 240,-- zu bezahlen.

Sabine Petsch:

Wie ist es Ihnen persönlich bei der Entstehung dieses Gesetzes gegangen?

Dr. Hopf:

Unsere Abteilung ist ja mit der gesamten Zivilrechtsgesetzgebung betraut. Daher ist auch das Zivilrechtsmediationsgesetz in unseren Bereich gefallen. Ich kann mich erinnern, das war eigentlich eine schöne Arbeit. Die Arbeitsgruppe war eine ziemlich heterogen zusammengesetzte Gruppe, sehr unterschiedlich von ihrem Herkommen, von den sogenannten Quellberufen, unterschiedlich organisierte, unterschiedlich ausgebildete Gruppen, die in den einzelnen Runden vertreten waren. Es soll mir niemand übel nehmen, aber ich habe den Eindruck gehabt, am Anfang bestand da größte Skepsis gegenüber dem Justizministerium: erstens ob das Justizministerium überhaupt die geeignete Institution ist, um ein solches Gesetz vorzubereiten, zweitens ob das nötige Verständnis für die Aufgaben der Mediation von Seiten des Ministeriums besteht, drittens ob auch die notwendige Verhandlungsbereitschaft besteht. Das von uns ursprünglich intendierte Konzept ist auch gleich auf Widerstand gestoßen, als wir dann aber auf die Vorschläge und Beiträge aller Diskussionsteilnehmer eingegangen sind, ist allmählich dann eine Vertrauensbasis geschaffen worden und es war eine wirklich schöne Arbeit. Letztlich habe ich den Eindruck gehabt, dass auch bei den Teilnehmern an der Arbeitsgruppe irgendwie doch der Mediator durchgeschlagen hat.

Barbara Petsch:

Wir arbeiten ja in der geförderten Mediation gemäß § 39c FLAG. Ist diese Art der Mediation vom Zivilrechtsmediationsgesetz betroffen?

Dr. Hopf:

Also das Zivilrechtsmediationsgesetz hat an dem §39c Familienlastenausgleichsgesetz nichts geändert und ich gehe davon aus, dass dieses Projekt auch weiterläuft.

Barbara Petsch:

Wie war die politische Stimmung bei der Entstehung dieses Gesetzes?

Dr. Hopf:

Es ist nicht so, dass tagtäglich so schwierige gesetzliche Materien mit unterschiedlichen Interessen entstehen und man soviel Gesprächsbereitschaft seitens des Ministeriums investieren muss. Es ist aber auch anerkannt worden und dann doch relativ leicht gelungen, Kompromisse zu schließen. Wir sind ein Ressort, das in traditioneller Weise immer auf Konsens hin arbeitet, bei allen legislativen Materien, aber es gelingt von vorn herein nicht immer, weil die politischen Vorstellungen andere sind. Es gab praktisch keine politischen Vorgaben für dieses Gesetz. Da es schon so kleine Vorläufer des Zivilrechtsmediationsgesetzes gegeben hat, wie z.B. erste Bestimmungen im Eherechtsänderungsgesetz oder das erweiterte Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, die das

Funktionieren der Mediation sichergestellt und gefördert haben, war schon eine gewisse Haltung auf der politischen Ebene erkennbar.

Sabine Petsch:

Sind die Diskussionen im Parlament nachzulesen?

Dr.Hopf:

Ja, natürlich und zwar in den stenographischen Protokollen des Nationalrats. Unter www.parlinkom.gv.at, weiter bei Volltextsuche, von wo Sie dann direkt das Gesetz abrufen können. Wenn Sie in die Materialien gehen und Mediation eingeben, finden Sie die stenographischen Protokolle.

Barbara Petsch:

Als Zivilrechtssektion sind Sie in Ihrer Abteilung mit der Gesetzwerdung beschäftigt. Betreuen Sie die Gesetze danach auch weiter?

Dr.Hopf:

Die Gesetze werden in der Sektion III, in der Verwaltungssektion, des Justizministeriums weiterbetreut. Diese Abteilung wird von Staatsanwalt Dr. Reinhard Hinger geleitet. Wir haben diese Woche eine Besprechung mit ihm und werden anfangen, diese Aufgabe an diese Abteilung zu übertragen. Wir werden natürlich immer am Ball bleiben und es interessiert uns auch, wie es weiter funktioniert, weil es sicher Novellierungswünsche geben wird. Er wird dann auch mit uns ständig in Kontakt sein. Es aber nicht möglich, dass wir alle Gesetze, die wir hier produzieren, auch selbst verwalten können.

Barbara Petsch:

Es war in Diskussion, dass es bei einer einvernehmlichen Scheidung, die durch Mediation geregelt wird, dann doch irgendwie zu einem anwaltlichen Kontakt kommen soll.

Dr.Hopf:

Eine wichtige Frage ist die Abgrenzung von Mediation auf der einen Seite, Rechtsberatung und Rechtsvertretung auf der anderen Seite. Da war man sich in der Arbeitsgruppe durchaus im klaren, dass man das säuberlich trennen muss und das Gesetz sieht das auch vor. Grundsätzlich soll ein Mediator nicht nachher eine Partei vertreten. Es gibt eine Ausnahme: auf Wunsch beider Parteien kann etwa ein Anwalt ersucht werden, das Mediationsergebnis umzusetzen, also einen notwendigen Vertrag zu machen. Wenn ein Mediator im Zuge der Mediation zu dem Eindruck kommt, die Parteien bedürfen einer rechtlichen Beratung, dann kann er, so heißt es ausdrücklich im Gesetz, den Parteien diese rechtliche Beratung anraten. Es gibt eine politische Absicht, dass man generell einen Anwaltszwang für die Scheidung einführt, das hat aber mit der Mediation nichts zu tun. Im Moment ist eine Studie in Vorbereitung, die die Frage prüft, in wieweit die mangelhafte oder nicht vorhandene Vertretung die Gefahr birgt, dass Parteien im Scheidungsverfahren übervorteilt werden. Derzeit ist es ja so, dass für ein Scheidungsverfahren relativer Anwaltszwang gilt, d.h. man kann selber auftreten, wenn man sich aber vertreten lässt, dann nur durch einen Anwalt.

Wir danken Herrn Sektionschef Dr. Gerhard Hopf, Leiter der Zivilrechtssektion, herzlich für die gute Zusammenarbeit und Hilfe bei der Erstellung dieses Artikels.